

Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler

Richtlinien der Kantonalen Denkmalpflege vom 15. Januar 1999

1. Allgemeines

Der Kanton Solothurn kann Beiträge leisten an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite sowie aus Mitteln des Lotteriefonds (Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995).

Beiträge werden nur an Massnahmen gewährt, die fachgerecht und nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt sind. Sie werden in der Regel an die beitragsberechtigten Kosten (s. Merkblatt vom 28. März 1996) ausgerichtet.

Für Objekte mit Bundesbeteiligung gilt die Beitragsbemessung nach Bundesgesetz. Für Objekte ohne Bundesbeteiligung erfolgt die Beitragsbemessung aufgrund der Bedeutung des Objekts und der Bedeutung der Restaurierungsmassnahmen.

2. Objekte mit Bundesbeteiligung

Die Beitragsbemessung erfolgt gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz sowie Artikel 4 der Verordnung vom 26. November 1997 über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone für jeweils 2 Jahre (s. Tabelle). Eine Kürzung des Mindestbeitrages des Kantons hat eine entsprechende Kürzung des Bundesbeitrages zur Folge.

Maximalbeiträge des Bundes:

Bedeutung	Beiträge in %		
	Kanton	Bund	Total
lokal	22	13	35
lokal/regional	25,5	17	42,5
regional	29	21	50
regional/national	32,5	25	57,5
national	36	29	65

436.12

Im Kanton Solothurn werden die Beitragssätze in der Regel um ca. einen Drittel gekürzt:

Bedeutung	Beiträge in %		
	Kanton	Bund	Total
lokal	16	9	25
lokal/regional	18	12	30
regional	20	14	34
regional/national	22	17	39
national	24	19	43

In besonderen Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

3. Objekte ohne Bundesbeteiligung

Die Beitragsbemessung erfolgt nach der Bedeutung des historischen Kulturgutes.

Einstufungskriterien:

- Eigenwert (4 - 8)
- Situationswert (4 - 8)
- Massnahme (4 - 8)
- besondere historische Bedeutung (4 - 8)

Die Gesamtzahl der Punkte ergibt den Prozentsatz des Kantonsbeitrages.

Zu den Kriterien:

Eigenwert: kunsthistorische und architekturhistorische Bedeutung

Situationswert: Bedeutung innerhalb einer Baugruppe, eines Ortsbildes oder einer Kulturlandschaft

Massnahme: Bedeutung der vorzunehmenden konservierenden oder restaurierenden Massnahme

besonderer historischer Wert: Kulturgüter mit ausgesprochen historischem, weniger künstlerischem Wert

4. Beiträge für besondere Gesuche

4.1. Besondere Objekte

Speicher / Ofenhäuser / Kapellen
mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit

33,3 / 50%

Wegkreuze

33,3%

436.12

Brunnen	33,3%
Skulpturen / kirchliche Gegenstände / Inneneinrichtungen von besonderem Wert	33,3 / 50%
Pflege von Einzelbäumen bei historischen Gebäuden	50%
Ortsbildinventare / Planaufnahmen	50%
	abzügl. KGS-Beitrag
Fenster nach denkmalpflegerischen Vorgaben	bis 50%

In begründeten Fällen kann von diesen Prozentsätzen abgewichen werden.

4.2. Beiträge an Mehrkosten

In Ausnahmefällen werden Beiträge an ausgewiesene Mehrkosten geleistet 50 - 80%

4.3. Pauschalbeiträge

Für besondere, vorwiegend kleinere Massnahmen können Pauschalbeiträge geleistet werden.

Inkrafttreten am 15. Januar 1999.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 23. Februar 1999.

5.1) Sparabzug

Werden die in § 27 der "Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995" notwendigen Kredite durch den Kantonsrat gekürzt, kann bei der Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter Kulturdenkmäler ein Sparabzug gemacht werden.

Inkrafttreten am 15. Januar 1999²⁾.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 23. Februar 1999.

¹⁾ Ziffer 5 eingefügt am 4. Januar 2000.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom
- 4. Januar 2000 am 1. Januar 2000.